



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Januar 2026
Seite 1 von 3

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Stabstelle Geschäftsstelle Forst /
direkte Förderung

- Versand erfolgt ausschließlich per Mail -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
63.07.01.03-001002 2026-
0000154

FD Bickschäfer
Telefon 0211 3843-3332
dominik.bickschaefer@mlv.nrw.
de

Förderung forstlicher Dienstleistungen

Erleichterung von Mittelabruf und Nachweisprüfung

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vom 30.01.2019.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz vom 30.05.2021.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen vom 28.10.2025.

Die oben genannten Richtlinien zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung vom 30.01.2019 und 30.05.2021 sehen gemäß Nummer 7.3 vor, dass eine Auszahlung von Mitteln erst nach Durchführung einer Verwendungsnachweisprüfung erfolgen kann.

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass sich in der Bewilligungsbehörde enorme Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise aufgebaut haben.

Um die Prüfung der Nachweise zu beschleunigen wurden bereits Maßnahmen ergriffen. Weiterhin bleibt die hohe Anzahl an eintreffenden Verwendungsnachweise ein wesentlicher Faktor. Um eine weitere Beschleunigung zu ermöglichen, sollen Maßnahmen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadtchor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadtchor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

ergriffen werden, die den Umfang der vorgelegten Nachweise wirksam reduzieren.

Auf Grundlage der bestehenden Erfahrungen wurde das Mittelabrufs- und Nachweisverfahren in den neuen Förderrichtlinien vom 28.10.2025 grundlegend überarbeitet und enger an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung ausgerichtet. Näheres ist geregelt in Nummer 7.4 der oben genannten Richtlinien vom 28.10.2025.

Es entspricht der gängigen Verwaltungspraxis, dass bei Richtlinieneränderungen, die eine begünstigende Wirkung auf den Zuwendungsempfänger entfalten, diese Änderungen auch für bereits bestehenden Zuwendungen angewendet werden.

Für die reduzierten Nachweispflichten zum Mittelabruf, Zwischenachweis und Verwendungsnachweis sowie die klarere Abgrenzung dieser Verfahrensschritte kann von einer begünstigenden Wirkung auf die Zuwendungsempfänger ausgegangen werden. Gleichzeitig wird durch diese Regelung der Umfang der eingehenden und zu prüfenden Nachweise deutlich reduziert.

Zugunsten der Zuwendungsempfänger sollen daher die Verfahrenserleichterungen – dass für das Mittelabrufs- und Nachweisverfahren die Vorgaben nach Nummer 7.4, ausgenommen Satz zwei gilt – auch für bestehende Bescheide zur Gewährung einer Zuwendung nach den oben genannten Richtlinien vom 30.01.2019 und 30.05.2021 in der Hinsicht zur Anwendung kommen, als dass entsprechende aktuell in den Bescheiden hiervon zu Lasten der Zuwendungsempfänger abweichende Regelungen im weiteren Vollzug keine Anwendung mehr finden. Die Mindestanforderungen werden insoweit zukünftig durch Nummer 7.4 (ausgenommen Satz zwei) der oben genannten Richtlinien vom 28.10.2025 definiert.

Ich bitte um Bericht zur Umsetzung dieses Erlasses in Bezug auf den erfolgten Abbau der Rückstände zum 01.11.2026.

Im Auftrag

Gez. Bickschäfer
